



Förderverein

der städt. integrativen Kindertagesstätte Jahnstraße 2

Satzung

(Fassung vom 03.11.2010)

§1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein der städtischen integrativen Kindertagesstätte Jahnstraße 2 e.V.“ und hat seinen Sitz in Langenfeld, Jahnstraße 2.
2. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
3. Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts einzutragen.

§2 Zweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist es, die Zusammenarbeit zwischen Kindertagesstätte und Elternhaus zu fördern und die Erziehungsaufgabe der Kindertagesstätte zu unterstützen. Es sollen zusätzliche Mittel für Maßnahmen zur Förderung des Zusammenlebens von Behinderten und Nichtbehinderten Kindern bereitgestellt werden. Dieser Satzungszweck wird insbesondere dadurch verwirklicht, dass der Verein bei der Beschaffung von pädagogischem Spielzeug sowie Lehr- und Lernmittel, die über den städtischen Etat nicht beschafft werden können, hilft und sämtliche Veranstaltungen, insbesondere Feste und Ausflüge, im Bedarfsfall personell und finanziell unterstützt.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigene wirtschaftliche Zwecke.
3. Sämtliche Mittel dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keinerlei Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, begünstigt werden.

§3 Mitgliedschaft, Eintritt

Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden. Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung erworben, über deren Annahme der Vorstand entscheidet.

§4 Mitgliedschaft, Verlust

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austrittserklärung, Ausschluss oder Austritt aus dem Kindergarten zum Ende des Kalenderjahres.

§5 Beiträge und sonstige Pflichten

1. Über die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedschaft beschließt die ordentliche Jahresversammlung der Mitglieder.
2. Weitere Einnahmequellen des Vereins können öffentliche Zuschüsse, Geld- und Sachspenden sowie Erträge aus Festen und Veranstaltungen sein.

§6 Organe und Einrichtungen

Organe des Vereins sind Vorstand und Mitgliederversammlung. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können weitere organisatorische Einrichtungen, insbesondere Ausschüsse mit besonderen Aufgaben, geschaffen werden.

§ 7 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus drei Mitgliedern, und zwar der/dem Vorsitzenden der /dem stellvertretenden Vorsitzenden, und dem/der Kassierer(in). Der Vorstand führt die Geschäfte ehrenamtlich.
2. Ferner gehört dem Vorstand ein beratendes Mitglied ohne Stimmrecht an, das durch das pädagogische Personal der Kindertagesstätte gestellt wird.
3. Der Verein wird durch ein Mitglied des Vorstandes vertreten
4. Die Haftung des Vereins ist auf das Vereinsvermögen beschränkt. Der Vorsitzenden ist berechtigt, verwaltungstechnische Maßnahmen zur Wahrung seiner Geschäfte selbstständig zu tätigen.



Förderverein

der städt. integrativen Kindertagesstätte Jahnstraße 2

§8 Berufung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist zu berufen
 - a. Wenn es das Interesse des Vereins erfordert, jedoch mindestens
 - b. Einmal jährlich, möglichst in den ersten drei Monaten des Kalenderjahres
 - c. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes binnen drei Monaten
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung beschließt über die Mitgliedsbeiträge, die Entlastung des Vorstandes, die Wahl des Vorstandes und über Satzungsänderungen, die spätestens zeitliche mit der Einberufung der Mitgliederversammlung durch den Vorstand bekannt gegeben werden müssen. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder getroffen (Ausnahme: Auflösung des Vereins, s. § 11)

§9 Form der Berufung

1. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zu berufen.
2. Die Berufung muss den Gegenstand der Beschlussfassung (Tagesordnung) bezeichnen
3. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung an die letzte bekannte Mitgliederanschrift bzw. mit der Übergabe der Einladung in der Kindertagesstätte.

§10 Niederschrift

Über die Mitgliederversammlung ist eine vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und vom Schriftführer bzw. von einem von der Versammlung gewählten Protokollführer zu unterzeichnende Niederschrift aufzunehmen

§11 Auflösung

Die Auflösung kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Die Versammlung beschließt auch über die Liquidation und die Verwertung des verbleibenden Vermögens.

§12 Vereinsvermögen

Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall eines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den Träger der städtischen integrativen Kindertagesstätte Jahnstraße 2, der das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für die Zwecke der Förderung der städtischen integrativen Kindertagesstätte Jahnstraße 2 zu verwenden hat.

§ 13 Schlussbestimmungen

Zur Beschlussfassung über eine Satzungsänderung einschließlich des Vereinszweckes ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder erforderlich. Diese Satzung wurde am 21 November 1996 errichtet und am 16.02.2005 bzgl. § 4 sowie am 03.11.2010 bzgl. § 7 (Punkt 1 und Punkt 3) verändert.

Langenfeld, 03.11.2010